

Ordnung über

die Durchführung von Kontrollen beim

Betreten des Kammergerichts,

Dienstgebäude Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

- Kontrollordnung -

I. Öffnungszeiten

Das Gebäude kann nur zu den in der Hausordnung genannten Zeiten betreten werden.

II. Eingänge

1. Der Eingang Pforte 3 (Eißholzstraße) ist nur für die Bediensteten des Hauses als Eingang zu den Höfen sowie als Ausgang nach Dienstschluss bestimmt, ferner als Behinderteneingang und als Eingang für Handwerker und Lieferanten.

Nach Dienstschluss (16:25 Uhr, 18:00 Uhr am Donnerstag bzw. 14:30 Uhr am Freitag), an Wochenenden oder an Sonn- und Feiertagen darf das Gebäude von Bediensteten nur über den Eingang Pforte 3 betreten werden.

2. Für den übrigen Personenverkehr ist nur der Haupteingang (Kleistpark) geöffnet.

III. Kontrollen am Haupteingang (Kleistpark)

1. Besucher

a) Der Zutritt zum Kammergerichtsgebäude ist nur Besuchern gestattet, die bereit sind, sich den erforderlichen Kontrollen zu unterziehen. Die Kontrolle der Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte) erstreckt sich auf die Person (Identität) und mitgeführte Sachen (insbesondere gefährliche und nach Abschnitt V. der Kontrollordnung verbotene Gegenstände)

b) Personen, die sich nicht ausweisen können, kann der Zutritt zum Gebäude verweigert werden. Soweit es sich um Verfahrensbeteiligte handelt, die eine ordnungsgemäße Ladung vorzeigen können, ist ihnen nach der üblichen Kontrolle der Zutritt zu gestatten.

c) Zur Identitätsfeststellung genügen neben dem Personalausweis auch sonstige behördliche Lichtbildausweise (z. B. Reisepässe, Führerscheine, Schülerscheine, Schwerbehindertenausweise usw.). Dazu zählen auch abgelaufene und/oder nicht in deutscher Sprache ausgestellte Ausweisdokumente, sofern Person und Lichtbild übereinstimmen und es sich augenscheinlich um ein amtliches Dokument handelt. Sollte die zu identifizierende Person nicht zweifelsfrei identifiziert werden, so ist sie vor dem Einlass besonders gründlich auf mitgeführte Sachen zu kontrollieren.

Zur Personenfeststellung nicht geeignet sind Lichtbildausweise von Vereinen, Organisationen o. ä. (z. B. Zeitkarten der BVG, Ausweise vom Roten Kreuz usw.).

d) Die Bekleidung ist im Allgemeinen mittels des Detektorrahmens bzw. mit Sonden abzusuchen, erforderlichenfalls auch abzutasten. Bei begründetem Anlass (Signalton des Detektorrahmens/der Sonden) ist entweder der Betroffene mit seiner Zustimmung an entsprechender Stelle abzutasten oder (erforderlichenfalls auch zusätzlich) das Vorzeigen des Tascheninhalts bzw. des entsprechenden Gegenstandes zu verlangen. Diese Untersuchung kann unterbleiben, wenn für den Signalton eine einleuchtende, nach der Lebenserfahrung nahe

liegende Erklärung in glaubwürdiger Form gegeben wird (z. B. Hinweis auf eine Gürtelschnalle, mit Nieten versehene Kleidungsstücke, Metallteile an orthopädischen Hilfsmitteln usw.) und Anlass zu besonderer Vorsicht nicht besteht.

Bei weiblichen Personen erfolgt das Abtasten der Bekleidung grundsätzlich nur durch die dafür eingesetzte Kontrollbeamtin. Personen mit Herzschrittmachern dürfen nicht mit der Metallsonde kontrolliert werden. Das Tragen des Herzschrittmachers soll durch entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden. Funkübertragungseinrichtungen, insbesondere Funktelefone, sind einer äußerlichen Kontrolle und einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

e) Handtaschen und Behältnisse sind mittels eines Röntgengeräts zu durchleuchten. Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Abschnitt V. der Kontrollordnung verbotene Gegenstände zu prüfen. Erforderlichenfalls, insbesondere sofern nach der Durchleuchtung die Gefährlichkeit des Inhalt der Taschen und Behältnissen nicht ausgeschlossen ist, sind die Besucher aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis zu gestatten oder den Inhalt auf dem Kontrolltisch vorzulegen.

f) Bei Personen, die sich dienstlich nicht ausweisen können, gleichwohl aber häufig das Kammergericht aus dienstlichem bzw. beruflichem Anlass aufsuchen müssen (z. B. Referendare, Auszubildende, Gerichtshelfer, Sachverständige, Dolmetscher) und dem kontrollierenden Beamten zweifelsfrei mit Namen und Dienststellung/Beruf bekannt sind, kann die Kontrolle auf eine kurze Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse beschränkt werden, wenn nicht besondere Sicherheitsgründe oder Anordnungen entgegenstehen.

g) Personen, die sich weigern, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, sind - soweit erforderlich mit Unterstützung der Polizei - aus dem Gebäude zu weisen. Handelt es sich dabei um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind stattdessen nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Der leitende Wachtmeister oder sein Stellvertreter ist sofort zu unterrichten. Er unterrichtet seinerseits die in der Ladung angegebene Stelle und trifft unverzüglich die jeweils erforderlichen weiteren Entscheidungen.

h) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Leitenden Wachtmeister oder seinem Stellvertreter zu melden. Auseinandersetzungen mit dem Publikum sind zu vermeiden. Beschwerdeführer sollen grundsätzlich dahingehend belehrt werden, dass Beschwerden nur von der Verwaltung der Präsidentin des Kammergerichts oder, sofern betroffen, von der Verwaltung der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin oder des Generalstaatsanwalts schriftlich entgegengenommen werden.

2. Justizbedienstete, Hausangehörige, Rechtsanwälte und sonstige Inhaber von Sicherheitsausweisen

a) Die im Kammergerichtsgebäude beschäftigten Justizbediensteten sind verpflichtet, den Kontrollbeamten beim Betreten des Gebäudes auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuweisen. Der Dienstausweis muss nicht vorgezeigt werden, sofern die Person dem Kontrollbeamten von Angesicht bekannt ist. Der Ausweis ist sorgfältig zu kontrollieren; es ist insbesondere das Lichtbild zu prüfen und die Gültigkeit des Ausweises, soweit möglich, festzustellen. Kontrollen der Bekleidung und mitgeführten Behältnisse sind nur vorzunehmen, wenn zu dem Verdacht Anlass besteht, es könnten Waffen, ähnliche gefährliche oder nach Abschnitt V. verbotene Gegenstände mitgeführt werden.

b) Bedienstete, die sich auf Verlangen nicht durch einen Dienstaussweis ausweisen können dürfen das Gebäude nur nach den üblichen Kontrollen betreten. Sie sind insofern hausfremden Personen gleichgestellt.

c) Rechtsanwälte mit Ausweisen der Rechtsanwaltskammer und sonstige Inhaber eines Sicherungs- oder Dienstaussweises haben diesen Ausweis bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollbeamten unaufgefordert vorzuzeigen. Sodann sind sie in gleicher Weise wie Justizbedienstete zu kontrollieren. Dies gilt jedoch nicht für ihre Begleitperson. Die Regelung in Absatz a) Satz 3 gilt entsprechend.

d) Dolmetscher und Sachverständige, die eine schriftliche Ladung für den Sitzungstag vorlegen, sind nach der Identitätskontrolle - siehe Abschnitt III Nr. 1 c) - den Besitzern von Dienstaussweisen gleichzustellen (siehe Abschnitt III Nr. 2 a)).

e) Entstehen bei den Kontrollen bei Justizbediensteten, Hausangehörigen und sonstigen Inhabern von Sicherheitsausweisen Schwierigkeiten, so ist die Geschäftsleitung oder vertretungsweise der Leitende Wachtmeister o. V. i. A. telefonisch zu unterrichten:

Geschäftsleitung des Kammergerichts	Frau Ecke Frau Godknecht	App. 2432, App. 2430,
Leitender Wachtmeister	Herr Schirrmeister Herr Schmökel	App. 2220, App. 2213,
Geschäftsleitung der Generalstaatsanwaltschaft	Herr Kallweit Frau Schollmeier	App. 2720, App. 2722,
Geschäftsleitung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin	Herr Rudolph	App. 2652

Im Übrigen sind die Kontrollbeamten angewiesen, Personen, bei denen die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen zu Schwierigkeiten führt, namhaft zu machen.

3. Angehörige von Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Bedienstete der Senatsverwaltung für Inneres, Feuerwehr, Bundeswehr

a) Angehörige der genannten Behörden, die sich nicht im Einsatz befinden, unterliegen den Kontrollbestimmungen nach Abschnitt III. Ihnen ist das Tragen der Dienstwaffe untersagt. Sie sind grundsätzlich aufzufordern, diese in dem dafür vorgesehenen Stahlschrank unter Verschluss nehmen zu lassen.

b) Das Personal von Behörden, denen der Schutz des Bürgers obliegt, ist, soweit diese Personen sich im Einsatz befinden (Fahndung, Vorführung, Rettung, sonstige dienstliche Termine), nach Legitimation durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Dienstaussweises von weiteren Eingangskontrollen auszunehmen. In diesen Ausnahmefällen und bei Gefahr in Verzug ist auch das Tragen von Dienstwaffen gestattet.

c) Von Polizeibeamten, Zoll und Steuerfahndung vorgeführte Personen werden von Kontrollbeamten der Justiz nach Maßgabe der Bestimmungen zu Abschnitt III Nr. 1 untersucht.

4. Mitglieder diplomatischer Vertretungen

Mitglieder ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), die das Gebäude betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomatenpasses ausweisen, sind grundsätzlich von den Eingangskontrollen auszunehmen und stattdessen der Präsidentin bzw. der Vizepräsidentin oder dem zuständigen Dezernenten des Kammergerichts (Vorzimmer: Frau Koch/Frau Glasmacher/Frau Wussow/Frau Schweinberger), der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin (Geschäftsleiter: Herrn Rudolph) oder den Generalstaatsanwalt (Vorzimmer: Frau Riehl) vorzustellen. Soweit diese Personen jedoch nach Befragen bereit sind, sich den üblichen Kontrollen zu unterziehen, kann von einer persönlichen Vorstellung abgesehen werden.

IV. Kontrollen am Eingang Pforte 3

1. Bedienstete

a) Bedienstete haben sich durch einen Dienstausweis in Verbindung mit dem Personalausweis auszuweisen, sofern sie nicht von Angesicht bekannt sind. Der Ausweis ist sorgfältig zu kontrollieren; es ist insbesondere das Lichtbild zu prüfen und die Gültigkeit des Ausweises soweit möglich festzustellen. Kontrollen der Bekleidung und mitgeführten Behältnisse sind nur vorzunehmen, wenn zu dem Verdacht Anlass besteht, es könnten Waffen, ähnliche gefährliche oder nach Abschnitt V. verbotene Gegenstände mitgeführt werden.

b) Bedienstete, die sich auf Verlangen nicht durch einen Dienstausweis ausweisen können, dürfen das Gebäude nur nach den üblichen Kontrollen betreten. Sie sind insofern hausfremden Personen gleichgestellt.

c) Nach Dienstschluss (16:25 Uhr, 18:00 Uhr am Donnerstag bzw. 14:30 Uhr am Freitag), an Wochenenden oder an Sonn- und Feiertagen haben Bedienstete sich durch einen Dienstausweis in Verbindung mit dem Personalausweis auszuweisen, sofern sie nicht von Angesicht bekannt sind. Nach Feststellung der Identität hat der Bedienstete in der Pfortnerloge seine Unterschrift in einem bereitliegenden Kontrollbuch zu leisten, die von dem Wachmann mit der Unterschrift auf dem Dienst- oder Personalausweis verglichen wird. Der Bedienstete ist berechtigt, seine Unterschrift unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unkenntlich zu machen. Im Übrigen gilt IV. Nr. 1. a) Satz 3.

2. Behinderte Personen

Behinderte Personen und ihre Begleiter haben sich Kontrollen entsprechend Abschnitt III. Nr. 1. zu unterziehen.

3. Handwerker und Lieferanten

a) Handwerkern und Lieferanten ist der Zutritt nur zu gewähren, nachdem sie sich durch einen Personalausweis ausgewiesen haben und festgestellt worden ist, dass sie in einer besonderen Liste verzeichnet sind bzw. von der Hausverwaltung telefonisch angekündigt waren. Bei begründetem Anlass sind auch bei diesen Personen Bekleidung und die mitgeführten Behältnisse in üblicher Weise zu kontrollieren. Dies gilt vor allem dann, wenn die mitgeführten Werkzeuge, Waren und Behältnisse verdächtig erscheinen bzw. ihre Mitnahme in Anbetracht des Auftrages unüblich ist. Bei begründetem Anlass sind auch Fahrzeuge zu durchsuchen.

b) Personen, die nicht in der besonderen Liste festgestellt werden können, sind dem Hausmeister Herrn Wichert (Tel.-Nr.: 2199) und der Hausverwaltung (Frau Wentzig, Tel.-Nr.: 2572/Herr Engel, Tel.-Nr. 2103) zu melden, die dann über den Zutritt entscheiden.

4. Dienstwagen

Sofern Dienstwagen auf den Innenhöfen des Kammergerichts Zufahrt ermöglicht werden soll, sollen Kennzeichen und Fahrer dem diensthabenden Wachtmeister in Pforte 3 angekündigt werden.

V. Waffen und gefährliche Gegenstände

1. Verbotene Gegenstände

a) Das Betreten des Gebäudes mit

- Waffen (Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen und gemeingefährliche Gegenstände wie z. B. Explosionskörper, Sprengstoff o. ä.) gemäß § 1 WaffG (in der jeweils geltenden Fassung),
- gefährlichen Gegenständen (z. B. Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, Scheren, Werkzeuge, Knüppel, Blasrohre, Gaspatronen, Sprühgeräte - Pfefferspray -, Sportgeräte wie Baseball-Schläger, Pfeil und Bogen, Skateboards pp.) sowie
- Attrappen von Waffen

ist untersagt.

b) Wurfgeschosse und Gegenstände, die erkennbar dazu dienen können, den Dienstbetrieb in dem Gebäude, insbesondere den Ablauf von Gerichtsverhandlungen zu stören (z. B. Sprechgeräte, Blasinstrumente, Flugblätter, Transparente und Aufkleber beleidigenden, anstößigen oder strafbaren Inhalts), dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden. Sofern es die Sicherheitslage erfordert, kann durch besondere Weisung die Genehmigung zur Mitnahme von Funkübertragungseinrichtungen, insbesondere Funktelefonen, aufgehoben werden.

c) Die Mitnahme von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten - ausgenommen Handys - ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet. Inhabern von Anwalts- oder Dienstaussweisen ist die Mitnahme von Laptops - auch ohne besondere Genehmigung - gestattet. Bei berechtigten Zweifeln kann eine Funktionskontrolle (durch Vorführung des Besitzers) durchgeführt werden.

Vertretern der Presse ist nur nach vorheriger Ankündigung gestattet, Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräte mitzuführen. In welchem Maße diese Geräte benutzt werden dürfen, ist mit dem Leiter der Pressestelle und dem jeweiligen Senatsvorsitzenden abzustimmen.

Grundsätzlich sind die Wachtmeister nicht berechtigt, gegenüber der Presse Auskünfte zu erteilen, sondern die Pressestelle oder die Geschäftsleitung des Kammergerichts oder die Geschäftsleitung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin sind unverzüglich zu informieren.

2. Aufbewahrung

a) Verbotene Gegenstände müssen bei den Kontrollbeamten gegen Quittung zur Aufbewahrung abgegeben werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ist die Quittung von dem/r Beamtin/en zu unterschreiben. Eine Durchschrift der Quittung wird zurückbehalten; diese wird von dem/r Besitzer/in des Gegenstandes nach Rückgabe unterzeichnet (vgl. Muster Anlage). Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Regel in eine Papiertüte mit entsprechender Nummer zu verbringen.

b) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind bei Nichtabholung am nächsten Arbeitstag in der Hauptwachtmeisterei im Hause abzugeben.

3. Polizeiliche Überprüfung

a) Soweit eine im Besitz einer Waffe im Sinne des § 1 WaffG betroffene Person sich nicht durch Vorlage eines gültigen Personalausweises ausweisen kann oder sich weigert, einen entsprechenden Ausweis vorzulegen, ist ggf. eine Dienstkraft der Polizei (z. B. Funkwagen) beizuziehen, um im Wege der Amtshilfe die gewünschten Personalien festzustellen (§ 21 ASOG).

b) Ungeachtet der Regelungen in Nr. 3 a) ist die Polizei (Abschnitt 41, Tel.-Nr.: 4664441700/701) zur Prüfung, ob im Wege der Amtshilfe eine Beschlagnahme gemäß §§ 94, 98 StPO anzuordnen ist, bei folgenden in Verwahrung genommenen Gegenständen unverzüglich zu unterrichten:

- Schusswaffen einschließlich Munition, Gaswaffen (einschließlich Munition), soweit an der Waffe erkennbar Veränderungen vorgenommen wurden (z. B. Verschluss der Gasaustrittsöffnung, Beseitigung der Laufarretierung), jeweils soweit der Inhaber nicht im Besitz eines für die festgestellte Waffe ausgestellten Waffenscheins ist,
- Hieb- und Stichwaffen (z. B. Dolche, Springmesser),
- gemeingefährliche Gegenstände (z. B. Explosionskörper, Sprengstoff o. ä.).

Vor Herbeiführung der Entscheidung der Polizei darf die Waffe nicht herausgegeben werden. In den genannten Fällen ist zeitgleich die Geschäftsleitung oder der Leitende Wachtmeister zu benachrichtigen.

VI. Erhöhung der Sicherheit

Auf besondere Anordnung können die Kontrollen verschärft werden. In diesem Falle kann die Gestattung des Eintritts insbesondere auf diejenigen Personen beschränkt werden,

a) die keine Taschen bei sich tragen, ausgenommen sind kleine Damen- und Herrentaschen, die auf ihren Inhalt zu kontrollieren sind,

b) die sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Ampullen, Messer usw.), gefährliche Gegenstände (auch Scheren, Gaspatronen, Feuerzeuge, Streichhölzer), Wurfgeschosse (Obst, Flaschen, Spraydosen aller Art, Haarbürste, Bücher, große Schlüsselbunde usw.) und sonstige Gegenstände, die zu Störungen benutzt werden können (Flugblätter, Transparente, Kugelschreiber, Füllfederhalter usw.) unterziehen. Die Durchführung ist in der Weise vorzunehmen, dass die Kleidung abgetastet wird, ggf. ist die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts zu verlangen.

c) Die unter b) beschriebenen Gegenstände sind von den Kontrollbeamten nach Maßgabe der Regelung zu V. 2. gegen Quittung in Aufbewahrung zu nehmen und bei Verlassen des Sicherheitsbereiches wieder auszuhändigen. An Zuhörer, die zusammen mit anderen Personen als Störer von der weiteren Teilnahme an einer im Sicherheitsbereich stattfindenden Hauptverhandlung ausgeschlossen wurden, werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände erst nach Beendigung aller Räumungsmaßnahmen ausgegeben.

VII. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2010
Präsidentin des Kammergerichts
In Vertretung
gez.
(Haferanke)